

Vereinsatzung des Bürgervereines Weinheim-West e.V.

Präambel

Der Bürgerverein Weinheim-West e.V. will dem Gemeinwohl dienen, dass Gemeinwesen im Stadtteil fördern und den Stadtteil insgeheim stärken.

Der Verein will Einwohner/innen, Initiativen, Vereine, Wirtschaftsunternehmen und Institutionen im Stadtteil und darüber hinaus insgesamt anregen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens zu übernehmen. Durch seine Arbeit will der Verein das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Miteinander im Stadtteil bereichern. Der Stadtteil soll so zu einem Ort des bürgerschaftlichen und gesellschaftlichen Engagements werden.

Der Stadtteilverein ist überparteilich, religionsungebunden und er steht allen in der Weststadt vertretenen Nationalitäten und Interessengruppen offen und er tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen oder sozialen Anbietern, sondern ergänzt deren Angebot.

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürgerverein Weinheim-West e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Weinheim.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die wesentliche Zwecke des Vereins sind:

- a) die Wahrnehmung der allgemeinen örtlichen Interessen der Bürger/innen des Stadtteils Weinheim-Weststadt, der Menschen mit Behinderungen, der Menschen mit Migrationshintergrund, Familien, Jugendlichen sowie aller sozial Benachteiligten, besonderes Gewicht haben dabei die Belange der älteren Mitbürger,
- b) die Vertretung allgemeiner Interessen der Bürger/innen des Stadtteils gegenüber der Stadtverwaltung, sowie anderen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ggf. in Kooperation mit anderen Gremien, insbesondere mit einem demokratisch von der Bevölkerung gewählten Gremium (Stadtrat) und den Arbeitskreisen/-gruppen im Stadtteil,
- c) die Verwirklichung notwendiger Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Stadtteils durch Eingaben und Verhandlungen mit den zuständigen Behörden zu erreichen,
- d) das Interesse der Einwohner/innen an den Vorgängen im Stadtteil durch Information zu wecken und deren Eigeninitiativen insbesondere zur Verschönerung des Stadtteils, der Verbesserung der dortigen Lebensqualität und der Teilhabe an Projekten der Stadtteilentwicklung zu unterstützen,
- e) die Beratung der Bürger/innen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in kommunalen Anliegen und Vermittlung von Kontakten zu städtischen Dienststellen,
- f) die Erhaltung und Förderung der Lebensqualität auf allen Gebieten, seien sie kultureller, ökologischer, soziologischer, verkehrsmäßiger oder sonstiger Art,
- g) das nachbarschaftliche Zusammenleben der Bürger im Stadtteil zu fördern,
- h) Förderung der Begegnung zwischen den unterschiedlichen sozialen Gruppen des Stadtteils (Jugendliche, Senioren, Vereine, Geschäftsleute, Politiker etc.),
- i) die Zusammenarbeit/Unterstützung mit/von anderen Vereinen und Institutionen, die sich mit dem Stadtteil befassen und/oder sich für den Stadtteil einsetzen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung öffentlicher informativer, kultureller oder gemeinnütziger Veranstaltungen,
- b) durch Unterstützung/Förderung gemeinnützigen und sozialen Projekten, Veranstaltungen und Einrichtungen in der Weststadt,
- c) durch praktische Mitwirkung bei der Lösung konkreter Probleme des Stadtteils
- d) das Einwirken auf politische Instanzen und Verwaltungsgremien,

3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

4. Der Verein kann weitere Aktivitäten entfalten, wenn Sie geeignet sind,

die Vereinsziele umzusetzen.

5. Die Zusammenarbeit und Unterstützung mit anderen Vereinen und Institutionen, die sich mit dem Stadtteil befassen und/oder sich für den Stadtteil einsetzen.
6. Der Verein kann Eigentum erwerben **oder anmieten, zum Betrieb einer Begegnungsstätte, eines Treffpunkts oder Mehrgenerationencafes**, sowie Verwaltungen übernehmen.
7. Der Verein ist unabhängig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.
8. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff AO

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßige Leistungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder sonstige Vereinigung werden, die sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen möchte.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme muss durch die folgende Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Zusätzlich dazu können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der Arbeit des Vereins teilzunehmen und seine Vorschläge und Hinweise in der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand vorzutragen
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen sowie bei gemeinnützigen Vereinen zudem durch Verlust der Gemeinnützigkeit,
 - c) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich an den Vorsitzenden erklärt werden kann,
 - d) durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Mahnung mit eingeschriebenem Brief. Auf die Folgen des Erlöschens der Mitgliedschaft ist in den Mahnungen hinzuweisen. Des ungeachtet bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des angemahnten Beitrages bestehen,
 - e) durch förmliche Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes, den dieser mit einfacher Mehrheit erlässt. Sie kann nur bei grob satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten, nach Anhörung des Betroffenen, ausgesprochen werden. Sie erfolgt durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes, der zuzustellen ist. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Versäumt das Mitglied die Frist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen jeweilige Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Auf Antrag kann der Vorstand Menschen mit geringem Einkommen von den Mitgliedsbeiträgen befreien.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand mit Beisitzern)
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende ordentliche Mitglied ab 16 Jahren, bei juristischen Personen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder sonstigen Vereinigungen deren gesetzliche Vertretung hat eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) den Jahresbericht;
 - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters;
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
 - d) die Änderung der Beitragsordnung;
 - e) Satzungsänderungen, sofern nicht unter Absatz 6 anders geregelt
 - f) vorliegende Anträge und wählt den geschäftsführenden Vorstand, die Beisitzer sowie zwei Kassenprüfer.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, beantragen. Diese hat innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der in § 5 Abs. 2 festgelegten Ladungsfrist stattzufinden.
6. Satzungsänderungen, die vom Gericht oder von Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 und
 - d) bis zu 6 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist von den Regelungen des § 181 BGB befreit.
3. Werden weitere Personen in den Vorstand gewählt, nehmen diese an den Beschlussfassungen im Vorstand teil, vertreten den Verein aber nicht im Sinne des § 26 BGB.
4. Es können je zwei in § 7, Ziffer 1, a) bis c) benannten Ämter in einer Person vereinigt werden, der Vorstand muss jedoch aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand scheidet vorbehaltlich der Amtsniederlegung jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, er kann allerdings auch für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Er tritt in der Regel alle 3 Monate auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seine Vertretung zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche weitere Einzelheiten regelt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine neue Sitzung unter Einhaltung der in § 5 Abs. 2 festgesetzten Frist einzuberufen. In der neuen Sitzung ist der Vorstand ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einen Geschäftsführer gemäß § 30 BGB bestellen. Bei der Bestellung ist der Aufgabenkreis genau festzulegen.
8. Der Vorstand kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung haupt- bzw. nebenamtliches Personal einstellen.
9. Der Vorstand kann Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden, sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Arbeits- und Projektgruppen oder Ausschüsse teilzunehmen. Er ernennt und entlässt die Beiräte.

10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder ermächtigt, den vakanten Vorstandsposten bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Abstimmungsmodus beschließt. Wählbar sind volljährige Mitglieder, bei juristischen Personen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder sonstigen Vereinigungen deren gesetzliche Vertretung. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
2. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch das Gesetz oder § 9 Abs. 1 (Wahlen) eine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.
3. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

§ 10 Schäden und Verluste

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstandenen Schäden und Sachverluste haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Etwaige Überschüsse und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfalls der Gemeinnützigkeit fällt dessen Vermögen an einen Kindergarten in der Weststadt von Weinheim, die die Mittel nur für die satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf 2 können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. 4
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 Inkrafttreten

Weinheim den 12.09.2016